

Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht (BYOD)

Stand: 16.03.2022

Grundlagen

1. Der Einsatz privater digitaler Endgeräte im Unterricht nach dem Konzept *Bring Your Own Device (BYOD)* ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9, 10, EF, Q1 und Q2 gestattet.
2. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht ist freiwillig.
3. Die Art und der Umfang der Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht obliegt der jeweiligen Lehrkraft.
4. Die Verwendung von Notebooks sowie Tablets als private digitale Endgeräte ist zulässig. Die Nutzung von Smartphones im Unterricht bleibt von dieser Regelung unberührt.
5. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihr privates digitales Endgerät in Freistunden für schulische Zwecke nutzen. Die Verwendung in den Pausen ist nicht gestattet.
6. Die Administration der privaten Endgeräte liegt nicht im Aufgaben- oder Verantwortungsbereich der Schule.
7. Schreibmaterialien für analoges Arbeiten sind grundsätzlich immer mitzuführen.

Nutzung im Unterricht

1. Die Nutzbarkeit des privaten digitalen Endgeräts ist von der Schülerin bzw. dem Schüler selbst sicherzustellen. Dazu gehört, dass das Endgerät aufgeladen mitgebracht wird und zu Stundenbeginn umgehend nutzbar ist.
2. In der Schule dürfen auf den privaten digitalen Endgeräten nur Programme und Apps ausgeführt werden, die dem Unterricht nutzen.
3. Private digitale Endgeräte sind lautlos gestellt und der Vibrationsalarm ist ausgestellt.
4. Schülerinnen und Schüler, die ihr privates digitales Endgerät im Unterricht nutzen, sind dafür verantwortlich, ihre digitalen Aufzeichnungen verlustsicher abzuspeichern und so zu organisieren, dass sie für sie im Unterricht und zu Hause nutzbar sind.
5. Der Zugriff auf notwendige Unterrichtsmaterialien in der Schule muss offline möglich sein.
6. Unterrichtsergebnisse dürfen von der Lehrkraft zu Bewertungszwecken in analoger Form verlangt werden.
7. Tafelbilder dürfen nicht abfotografiert werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Lehrkraft erwünscht.
8. Im Unterricht haben die Lehrkräfte das Recht, das Display des genutzten privaten digitalen Endgeräts jederzeit einzusehen.
9. Lehrkräfte haben das Recht, unterrichtsbezogene Aufzeichnungen einzusehen. Schulische und private Daten sollten daher auf dem privaten digitalen Endgerät strikt getrennt werden.
10. Das Teilen nicht unterrichtsrelevanter Dateien ist generell untersagt.

Rechtliches

1. Es dürfen keine Videos, Fotos, Tonaufnahmen und andere personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Personen erstellt und verbreitet werden. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht und seitens der Schule mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
2. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung sowie für die Datensicherheit der genutzten Endgeräte.
3. Bei der Verwendung privater digitaler Endgeräte ist das Urheberrecht zu beachten.
4. Die Schule ist nicht verantwortlich für Angebote und Inhalte Dritter, die über das Internet abgerufen werden können.
5. Bei Verstoß gegen die in dieser Nutzungsordnung festgelegten Regeln können daher je nach Art und Schwere des Verstoßes die folgenden Maßnahmen zur Anwendung kommen, zum Beispiel:
 - Temporäres Verbot der Nutzung des privaten digitalen Endgeräts
 - Wegnahme des privaten digitalen Endgeräts
 - Generelles Verbot der Nutzung des privaten digitalen Endgeräts
 - Aussprache einer schriftlichen Missbilligung des Verhaltens nach §52 SchulG
 - Anwendung einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von §53 SchulG

Die Nutzungsordnung Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht (BYOD) (Stand 16.03.2022) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name: _____

Datum: ____ . ____ . ____

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers:

Unterschrift einer bzw. eines Erziehungsberechtigten (bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern):
